

er die Möglichkeit geschaffen, daß die Hetzsendungen verbreitet werden konnten und hat somit die friedensgefährdenden Gerüchte verbreitet. Er war demgemäß als Belasteter festzustellen.

In Anbetracht des beachtlichen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit war der Senat der Überzeugung, daß eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren die gerechte Strafe ist und erkannte auf eine solche<sup>80</sup>.

#### Postgeheimnis

Das Postgeheimnis ist durch Artikel 8 gewährleistet. Tatsächlich führt der Staatssicherheitsdienst eine allgemeine Postkontrolle durch. Sämtliche Postämter sind angehalten, die Post einer vom Staatssicherheitsdienst eingerichteten Kontrollstelle auszuhändigen. Diese Stellen sind mit modernsten Geräten ausgerüstet und verfügen über Durchleuchtungsapparaturen. Die Briefe werden mit Wasserdampf geöffnet, verdächtige Stellen kopiert und wieder verschlossen, so daß der Empfänger nicht weiß, ob der Brief kontrolliert worden ist<sup>81</sup>.

#### Streikrecht und Versammlungsfreiheit

Das Streikrecht ist schon durch die Verfassung eingeschränkt. Garantiert wird in Artikel 14 nur das Streikrecht der Gewerkschaften. Da es in der Sowjetzone nur eine den Weisungen der Staatspartei - der SED - unterworfenen Gewerkschaft gibt, kann es keinen von den Gewerkschaften gegen den hauptsächlichsten Arbeitgeber in der Sowjetzone - den SED-Staat selbst - gerichteten Streik geben. Die Ausübung des Streikrechts durch die Arbeiter führt wie am 17. Juni 1953 zur Strafverfolgung<sup>82</sup>.

---

<sup>80</sup> S. Dokument Nr. 10, S. 153.

<sup>81</sup> S. Dokument Nr. 11, S. 155.

<sup>82</sup> S. Dokument Nr. 12, S. 159.